

Vestas Stellungnahme zur WindSeeG-Novelle 2026

Stellungnahme von Vestas zum Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung und Absicherung des Ausbaus der Windenergie auf See

August 2026

Die Bundesregierung muss verlässliche, nachhaltige und faire Rahmenbedingungen für die Windenergie auf See schaffen, damit Investitionen gesichert und Projekte erfolgreich umgesetzt werden können. Vestas begrüßt daher die Vorlage des Entwurfs zur Novelle des WindSeeG, die den Abbruch der Jahre 2025 und 2026 in den Offshore-Windenergie-Ausschreibungen beenden und grundlegende Hindernisse für neue Projekte aus dem Weg räumen kann. Es ist gut, dass Deutschland den Net Zero Industry Act (NZIA) jetzt umsetzt und Differenzverträge (Contracts for Difference – CfDs) fristgerecht zum 1. Januar 2027 einführt. Für die bereits vergebenen Offshore-Windenergieprojekte ist eine Strategie erforderlich, um sicherzustellen, dass sie gebaut werden. Die Regierung und die Projektentwickler sollten zusammenarbeiten, um so schnell wie möglich fundierte Lösungen zu finden.

Konkret unterstützt Vestas gemeinsam mit der herstellenden Offshore-Windindustrie im VDMA und unseren Kunden und Partnern die geplante Einführung eines erprobten CfD-Modells bei Beibehaltung der ambitionierten Offshore-Ausbauziele, die Integration von Kapazitäten aus Kooperationsprojekten mit Nachbarländern sowie grundsätzliche Verbesserungen im Bereich der Flächennutzung, die Ausweitung der Regellaufzeit auf 35 Jahre als auch die Umsetzung der NZIA-Anforderungen mit umfassenden Resilienz- und Cybersicherheitskriterien. Vestas hat jedoch Vorbehalte gegenüber Punkten des Referentenentwurfs, die der Anpassung durch den Gesetzgeber bedürfen und in dieser Stellungnahme dargelegt werden.

Überbauung der Offshore-Netzanbindung (WindSeeG-E § 2a, § 5a)

Vestas kritisiert die im Referentenentwurf vorgesehene Möglichkeit eines flächenspezifisch vorgegebenen Überbauungsgrades von bis zu 20 Prozent im Rahmen des Flächenentwicklungsplans durch das BSH. Eine Überbauungsvorgabe kann die Wirtschaftlichkeit von Projekten erheblich belasten, die Stromgestehungskosten (LCoE) erhöhen und damit dem Ziel einer kosteneffizienten Offshore-Windenergie-Ausbaus entgegenwirken.

Vestas fordert daher:

- Die Überbauungsvorgabe durch das BSH ist ersatzlos zu streichen.
- Nicht das BSH, sondern Projektentwickler sollten frei über Überbauung entscheiden können, da der optimale Überbauungsgrad nicht nur stark standortabhängig ist, sondern auch maßgeblich von der konkreten Projektgestaltung abhängt.
- Wenn auf eine flächenspezifische Überbauungsvorgabe nicht verzichtet werden kann, sollte der mögliche Überbauungsgrad in volkswirtschaftlich sinnvollem Maße entsprechend der Vorschläge einer Studie von Frontier Economics auf maximal 5 Prozent reduziert werden, um unnötige Kosten für Projekte und das Energieversorgungssystem zu vermeiden.

Anforderungen an das Präqualifikationskriterium Cyber- und Datensicherheit (WindSeeG-E § 15a)

Vestas begrüßt ausdrücklich die Einführung eines Präqualifikationskriteriums für Cyber- und Datensicherheit für sämtliche Ausschreibungen für Offshore-Windenergie. Bei der Ausgestaltung des Kriteriums sollten jedoch einige Unklarheiten im Gesetzesentwurf ausgeräumt werden.

Vestas fordert daher:

- Die vorgesehenen Anforderungen zur Cyber- und Datensicherheit bedürfen weiterer Konkretisierung, um eine rechtssichere und einheitliche Umsetzung sicherzustellen. Für eine praxistaugliche Anwendung sollten insbesondere die Definitionen für die Begriffe „Anbieter von IKT-Produkten und IKT-Dienstleistungen“ sowie „IKT-Produkte“ in Bezug auf die Komponenten einer Windenergieanlage präzisiert werden. Hierbei erachtet Vestas die Begriffsbestimmungen in Bezug auf die Verordnung (EU) 2019/881 als nicht ausreichend.
- Darüber hinaus besteht Klarstellungsbedarf hinsichtlich des Anwendungsbereichs der DIN ISO 27001-Anforderung entlang der Lieferkette, der Anerkennung geeigneter Nachweise für die Erfüllung der IEC-62443-Anforderungen sowie der konkreten Nachweispflichten für Bieter und Technologielieferanten.
- Aus Sicht der Industrie sollte der Nachweis eines angemessenen Sicherheitsniveaus nicht ausschließlich über produktbezogene Zertifizierungen erfolgen können. Vielmehr sollten auch alternative und gleichwertige Nachweisformen anerkannt werden, sofern diese die wirksame Umsetzung von Security-by-Design-, Defense-in-Depth- und systemischen Sicherheitskonzepten belegen und insgesamt ein gleichwertiges Schutzniveau nachweisen.
- Die Windenergieanlagenhersteller sollten über ihre Industrieverbände frühzeitig in die Ausgestaltung der entsprechenden Ausführungs- und Bewertungsmaßstäbe einbezogen werden, um technische Umsetzbarkeit, Verhältnismäßigkeit und Planungssicherheit zu gewährleisten.
- Die Definition der „operativen Kontrolle“ gemäß § 3 Nr. 6a adressiert den Anlagen-Fernzugriff durch den Hersteller und schließt somit eine kritische Sicherheitslücke – jedoch bedarf es weiterer Präzisierung, um eine konsistente und praxisgerechte Anwendung der Regelung sicherzustellen. Eine eindeutige Abgrenzung ist erforderlich, um Rechtsunsicherheiten bei der Ausgestaltung etablierter Betriebs- und Servicemodelle zu vermeiden.
- Auch bei der Konkretisierung dieses Begriffs sollten die Windenergieanlagenhersteller über ihre Industrieverbände frühzeitig eingebunden werden, um den Sicherheitszielen des Gesetzes und den betrieblichen Anforderungen moderner Offshore-Windenergieprojekte gleichermaßen Rechnung zu tragen.

Anhebung und Indexierung von Höchstwerten (WindSeeG-E § 19, § 53)

Die im Entwurf angegebenen Höchstwerte für zentral voruntersuchte und nicht zentral voruntersuchte Flächen erscheinen insbesondere ohne Indexierung auch im Vergleich zu Werten aus dem Vereinigten Königreich, den Niederlanden und Dänemark grundsätzlich zu gering bemessen. Zu niedrig angesetzte Höchstwerte können dazu führen, dass die ökonomischen Realitäten und Investitionsbedingungen nicht adäquat abgebildet werden und dies folglich zu stark unterzeichneten Gebotsrunden führt.

Vestas fordert daher:

- Angesichts der wachsenden kalkulatorischen Risiken beim Bau und Betrieb der Anlagen ist eine Festlegung der Höchstwerte auf dem Niveau der Höchstwerte in vergleichbaren Märkten erforderlich.
- Höchstwerte sollten zudem indexiert ausgestaltet werden, um Kostenentwicklungen im Markt sachgerecht darzustellen und damit Risiken von externen Preisschocks zu reduzieren. Eine indexierte Ausgestaltung des Ausschreibungsdesigns stärkt die Investitionssicherheit, reduziert Risikoprämien und fördert somit niedrigere Gebote.
- Wir unterstützen den Vorschlag des BDEW, eine einfache Indexierung der CfDs anhand des europäischen Verbraucherpreisindex HICP einzuführen und somit dem erfolgreichen britischen Modell zu folgen.

Marktliche Realisierung im zweistufigen Zuschlagsverfahren (WindSeeG-E §§ 20-22a)

Vestas begrüßt ausdrücklich die Einführung eines CfD-Regimes. Kritisch sieht Vestas jedoch, dass in der ersten Stufe des Zuschlagsverfahrens weiterhin ein dynamisches Gebotsverfahren ohne Absicherungsmechanismus vorgesehen ist.

Die Beibehaltung des ungedeckelten negativen Bietens in der ersten Stufe des Zuschlagsverfahrens lässt das bestehende Risiko einer Nichtrealisierung fortbestehen – insbesondere, wenn sich die ökonomischen Rahmenbedingungen anders entwickeln als von den Bietern erwartet. Diese Stufe als vorgeschaltete Instanz zum CfD-Absicherungsmechanismus schafft unnötige Unsicherheit und stellt zudem einen deutschen Sonderweg gegenüber vergleichbaren Differenzkontrakten für Offshore-Windenergie etwa im Vereinigten Königreich oder in Dänemark dar. Das vorgeschlagene Modell schafft somit keine wesentlichen Verbesserungen gegenüber der gescheiterten Ausschreibung im August 2025 und gefährdet Projektrealisierung.

Vestas fordert daher:

- Das dynamische Gebotsverfahren ohne Absicherungsmechanismus im Rahmen der ersten Stufe des Zuschlagsverfahrens ist ersatzlos zu streichen.
- Stattdessen ist ein Ausschreibungsdesign einzuführen, bei dem von Beginn an eine Absicherung in Form von CfDs integriert ist und zugleich der Wechsel zu PPAs (und zurück) ermöglicht wird. Ein solches Modell erhöht die Investitionssicherheit, reduziert Realisierungsrisiken, senkt Finanzierungskosten und stärkt den PPA-Markt langfristig.

- Vestas unterstützt ein Ausschreibungsdesign basierend auf CfDs für alle in den kommenden Ausschreibungsrunden zu vergebenden Flächen einzuführen, ohne dabei durch das vorgeschlagene zweistufige „Entweder-oder-Verfahren“ bestehende Risiken als deutschen Sonderweg fortzusetzen.

CO₂-Fußabdruck von Windenergieanlagen (WindSeeG-E § 54a)

Das NZIA-Kriterium für „Nachhaltigkeit“ soll als Bewertungskriterium in Form des CO₂-Fußabdrucks einer Windenergieanlage umgesetzt werden. Ausgestaltet ist dies als freiwillige Selbstverpflichtung, die die Ausgangsposition eines Bieters im Zuschlagsverfahren verbessert. Die Höhe des CO₂-Fußabdrucks soll in einer nachgelagerten Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festgesetzt werden. Bis dahin herrscht Planungsunsicherheit für den Markt. Windenergieanlagenhersteller nutzen unterschiedliche Methoden zum Nachweis. Die marktweite Harmonisierung läuft derzeit noch, ist jedoch bisher nicht abgeschlossen.

Vestas fordert daher:

Insbesondere die Hersteller von Windenergieanlagen müssen bei der Ausgestaltung des Kriteriums sowie des Nachweises und entsprechenden Ministeriumsberatungen eng einbezogen werden.

Kontakt

Johannes Schiel
Director Public Affairs Central Europe
joshi@vestas.com

Über Vestas in Deutschland

Vestas hat in Deutschland Windenergieanlagen mit einer Leistung von 25 GW davon etwa 3 GW auf See installiert, die insgesamt 8 Prozent des Stromverbrauchs decken. Damit leistet Vestas einen wesentlichen Beitrag zu einer sicheren, bezahlbaren und sauberen Stromversorgung und unterstützt so die Bundesregierung konkret bei der Umsetzung der energiesicherheits-, wirtschafts- und klimapolitischen Ziele. Deutschland war mit einem Auftragsvolumen von 4 GW im Jahr 2025 einer der wichtigsten Märkte für Vestas weltweit. Onshore wie Offshore ist Vestas in Deutschland Marktführer. Vestas beschäftigt knapp 3.000 Mitarbeiter in Deutschland, etwa im Generatorwerk in Travemünde oder im Forschungszentrum in Dortmund, in der Zentrale für Nord- und Zentraleuropa in Hamburg, sowie den Büros in Berlin und Rheine und deutschlandweit in den Vestas Servicehubs wie etwa Mukran offshore.